

Informationen zur Rückstandsproblematik in Erzeugnissen der Aquakultur

Von E. Licek und M. Mikula

Auszug und Ergänzung

Aus diesem in Österreichs Fischerei Band 60 (2007), Heft 7 erschienenen Artikel werden aus gegebenem Anlass die folgenden Absätze nachdrücklich in Erinnerung gerufen:

1. Verfolgbarkeit von Zu- und Verkäufen: Bestehen Sie beim Zukauf auf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Vorschriftswidrig behandelte Fische (zum Beispiel mit verbotenen Substanzen oder nicht für Fische zugelassenen TAM behandelt) dürfen sich nicht in Ihrer Anlage befinden. Dies gilt für alle Stufen der Produktion.

2. Eigenkontrolle: Sie sind zur Eigenkontrolle gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verpflichtet. Die Eigenkontrolle ist nicht nur Verpflichtung, sondern bietet Ihnen auch Schutz. Wird nämlich in Ihrem Betrieb (Benennung als Lieferbetrieb) eine Kontrolle vorgenommen, so können die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen für die Beweisführung äußerst hilfreich sein. Das bedeutet für Sie eine Statusverbesserung und einen Zeitgewinn im Rahmen eines Verfahrens.

a) Optimal: Bei Anlieferung von Fischen aus anderen Betrieben ist die Untersuchung eines Fisches, der noch während Entladung entnommen wird, sinnvoll. Hat man von Fischen eines Lieferanten dreimal ein negatives Ergebnis erhalten, ist das Einfrieren einer Rückstellprobe (Beweissicherung) empfehlenswert.

Mindestmaßnahme: Bei Anlieferung von Fischen aus anderen Betrieben sofortige Untersuchung eines Fisches, der noch während Entladung entnommen wird, oder Einfrieren einer Rückstellprobe.

b) Optimal: Im eigenen Betrieb sollte vierteljährlich eine Probe – jeweils aus unterschiedlichen Haltungseinheiten, bevorzugt von den Speisefischen – gezogen und auf Malachitgrün untersucht werden. Einmal jährlich sollte auf Chloramphenicol und antimikrobiell wirksame Substanzen untersucht werden.

Mindestmaßnahme: Untersuchung eines Fisches in Speisefischgröße pro Abwachsteich bzw. Haltungseinheit rechtzeitig (1 Monat) vor dem geplanten Verkauf. Danach sollte eine Vermischung mit Fischen aus nicht untersuchten Beständen unterbleiben.

3. Absicherung beim Verkauf: Wenn Sie Fische an einen Wiederverkäufer abgeben, ist das Einfrieren einer Rückstellprobe aus der betreffenden Charge ratsam. Vor allem dann, wenn der Käufer Fische aus verschiedenen Herkunft bezieht. Werden bei diesem Rückstände nachgewiesen, können Sie sofort mit einer gezielten Untersuchung reagieren.

Anmerkung: Da derzeit Malachitgrünnoxalat bzw. dessen Leukobase als Rückstandsverursacher an erster Stelle steht, sollte auf diese Substanz vorrangig untersucht werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [62](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth, Mikula M.

Artikel/Article: [Informationen zur Rückstandsproblematik in Erzeugnissen der Aquakultur 213](#)